

## PROTOKOLL

der Frühjahrssynode vom Mittwoch, 21. Juni 2023, 18:00 Uhr, im Bauzeitprovisorium des Regierungsgebäudes an der Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

<u>Total Abgeordnete</u>	94	<u>Landeskirchenrat</u>
<u>Anwesende Abgeordnete</u>	70	Corvini-Mohn Ivo, Allschwil (Präsident) Thali-Kernen Joseph, Allschwil Bürgin Wanda, Liestal Ulrich Silvan, Pfeffingen von Däniken Guido, Birsfelden Marelli Sergio, Birsfelden
<u>Entschuldigt abwesende Abgeordnete</u>	23	Tanner Martin, Sissach, entschuldigt
Imhasly Hanspeter, Aesch Proserpi Brigitte, Allschwil Biondini Eliseo, Allschwil Müller Yolanda, Arlesheim Frede Ulrike, Binningen-Bottmingen Hächler Irene, Binningen-Bottmingen Tudisco Gloria, Birsfelden Zahno Theo, Birsfelden Hell Cécile, Blauen Hueber-Borer Dorothea, Brislach Zeugin Philipp, Duggingen Derungs Romi, Gelterkinden Schwander Jörg, Laufen Gotti Alessandra, Muttenz Messingschlager Peter, Pastoralakonferenz Jäggi Annette, Pastoralakonferenz Huser Claudia, Reinach Musy Maria, Reinach Engel Klaus, Sissach Baltisberger Fränzi, Therwil/Biel-Benken Hacker Patricia, Therwil/Biel-Benken Hinnen Beatrice, Therwil/Biel-Benken Stich Christian, Zwingen		<u>Landeskirche Verwaltung</u> Kohler Martin, Verwalter Stephan Christian, stv. Verwalter und Leiter Finanzen Graf Sarah, Assistentin des Verwalters Albin Daniela, Leiterin Fachbereich Personal Paone Mariella, Administration <u>Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit</u> Prétôt Dominik, Leiter Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit Salathé Julia, Mitarbeiterin Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
<u>Unentschuldigt abwesende Abgeordnete</u>	0	<u>Bischofsvikariat St. Urs</u> Bischofsvikar Dr. Koledoye Valentine
<u>Vakante Abgeordneten-Sitze</u>	1	<u>Gäste</u>  <u>Presse</u> von Arx Christian, «Kirche heute» <u>Entschuldigte Gäste</u> Bammatter Michael, Generalsekretär der Finanz- und Kirchendirektion

Besinnung durch Bischofsvikar Valentine Koledoye

Eröffnung der Synode durch die Präsidentin

### **Traktanden**

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzählerinnen und der Stimmzähler
3. Allfällige Anlobungen
4. Mitteilungen des Landeskirchenrats, der Verwaltung, des Bischofsvikariats St. Urs und der Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
5. Protokoll der Herbstsynode vom 30. November 2022 in Reinach
6. Jahres- und Rechenschaftsberichte 2022
7. Jahresrechnung 2022 (Vorlage Nr. 01/23)
  - 7.1 Information durch den Landeskirchenrat
  - 7.2 Bericht der Prüfungskommission
  - 7.3 Detailberatung
  - 7.4 Beschlussfassung
8. Genehmigung der Leistungsvereinbarung i.S. Ehe- und Partnerschaftsberatung zwischen der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Landschaft, rückwirkend für die Dauer ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026 (Vorlage Nr. 02/23)
9. Genehmigung des Archivierungsvertrags, datiert vom 16. Februar 2023, zwischen der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft und dem Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft (Vorlage Nr. 03/23)
10. Erweiterung des Fachbereichs und Umbenennung der Fachstelle Jugend BL in neu Fachbereich Jugend und Familie BL, ergänzt mit dem Aufgabengebiet Familie (Vorlage Nr. 04/23)
11. Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976 - 1. Lesung (Vorlage Nr. 05/23)
12. Diverses

## **Besinnung durch Bischofsvikar Valentine Koledoye**

Valentine Koledoye hält die Besinnung zum Thema Schöpfung. Jeder Mensch hat eine Bedeutung: Bleib so, wie du bist - du bist bereits bestens geschaffen. «Ich will niemand anderes sein. Ich bin glücklich, und ich bin zufrieden mit dem, was ich bin. Und Gott sah alles an, was er geschaffen hatte, und sah: Es war alles sehr gut.»

### **1. Begrüssung**

---

**Béatrix von Sury d'Aspremont, Präsidentin der Synode**, begrüsst um 18:00 Uhr die Synodalen und die Mitglieder des Landeskirchenrates, den Vertreter des Bischofs, Bischofsvikar Dr. Valentine Koledoye, die Mitglieder des Landeskirchenrates, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, Christian von Arx von «Kirche heute», die neuen Synodalen, welche an dieser Sitzung angelobt werden. Es sind zahlreiche Entschuldigungen eingegangen.

**Beschlussfähigkeit.** Es wird festgestellt, dass die Synode gemäss § 7 der Geschäftsordnung beschlussfähig ist.

**Digitale Aufzeichnung.** Die heutige Sitzung wird zur Erstellung des Protokolls digital aufgezeichnet. Die Datenträger werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht. Gemäss § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung muss die Synode über die Aufnahme beschliessen.

://: **Der digitalen Aufzeichnung** wird einstimmig zugestimmt.

://: **Die Traktandenliste** wird genehmigt.

### **2 Wahl der Stimmzählerinnen und der Stimmzähler**

---

://: Gewählt werden:  
- Thomas Schaad, Kirchgemeinde Therwil-Biel-Benken  
- Marlen Candreia, Kirchgemeinde Laufen  
- Elsbeth Schmied, Kirchgemeinde Liestal

### **3 Allfällige Anlobungen**

---

Es gibt keine Anlobungen.

### **4 Mitteilungen des Landeskirchenrates, des Bischofsvikariats St. Urs und der Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

---

**Martin Kohler, Verwalter Landeskirche, informiert:**

**Sacco di Roma**

Wegen der Corona Pandemie musste dem Gastkanton Basel-Landschaft für das Jahr 2020 abgesagt werden. Der Kanton Basel-Landschaft ist nun im Jahr 2024 Gastkanton. Am 6. Mai 2024 wird ein Gottesdienst im Petersdom in Rom stattfinden, welcher durch den Kirchenchor Aesch bereichert wird, Sängerinnen und Sänger sind willkommen. All jene, welche sich für das Jahr 2020 angemeldet hatten, werden erneut angeschrieben. Ivo Corvini-Mohn, Präsident der Landeskirche, und Martin Kohler, Verwalter der Landeskirche BL, sind im Planungsteam. Weitere Details werden sobald wie möglich bekannt gegeben.

### **Bischofsvikar Valentine Koledoye informiert:**

#### **Personelles aus der Diözesankurie**

Monika Poltera-von Arb wird neue Pastoralverantwortliche des Bistums ab 1. August 2023 mit einem Pensum von 60 Prozent. Sie ergänzt das bestehende Pastoralverantwortlichen-Team.

Barbara Melzl wird neue Kommunikationsverantwortliche und Mediensprecherin des Bistums. Sie folgt auf Hansruedi Huber, der Ende Juni 2023 in Pension gehen wird.

#### **Nähe und Distanz in der Seelsorge**

Alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Missio canonica müssen Präventionskurse besuchen. Alle Mitarbeitenden haben bereits einen Basiskurs besucht. Neu müssen Führungspersonen neben dem Basiskurs einen zusätzlichen Kurshalbtag als weiterführenden Aufbaukurs besuchen. Wer sich nicht anmeldet, wird gemahnt.

#### **Synodaler Prozess – Synodale Versammlung**

Im Bistum Basel steht die zweite synodale Versammlung vom 7. bis 9. September 2023 in Bern bevor. Sie setzt die Arbeit der synodalen Versammlung in Basel vom Januar 2022 fort.

Die Ziele sind: Entwicklung pastoraler Wegweiser für die künftige pastorale Ausrichtung des Bistums und Überprüfung und Optimierung der synodalen Strukturen im Bistum Basel.

#### **Neue Homepage und neuer Newsletter**

Seit 12. April 2023 ist die neue Webseite des Bistums aufgeschaltet. Zu finden ist sie unter der bisherigen Adresse [www.bistum-basel.ch](http://www.bistum-basel.ch). Am 3. Mai 2023 ist der neue Newsletter des Bistums Basel erstmalig erschienen. Der Newsletter kann von jeder Person abonniert werden. Der Link findet sich auf der Homepage des Bistums. Der Newsletter berichtet monatlich über aktuelle Entwicklungen und Themen im Bistum.

### **Dominik Prétôt, Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, informiert:**

#### **Nordwestschweizer Pfarrblatt**

Ende September 2021 wurde an der Mitgliederversammlung der Pfarrblattgemeinschaft Nordwestschweiz sowie der Pfarrblattgemeinschaft des Kantons Aargau der Auftrag erteilt, eine mögliche Zusammenarbeit oder Zusammenlegung mit dem Pfarrblatt «Kirche heute» und «Horizonte» des Kantons Aargau zu evaluieren. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um verschiedene Möglichkeiten zu prüfen. Ziel ist ein neues gemeinsames Pfarrblatt Nordwestschweiz. Im März 2023 wurde ein erster Zwischenbericht präsentiert und eine Weiterarbeit wurde gutgeheissen. Im November 2023 finden ausserordentliche Mitgliederversammlungen der beiden Pfarrblattgemeinschaften statt. Stimmen beide Parteien einem gemeinsamen Pfarrblatt zu, wird im Frühjahr 2024 eine erste gemeinsame Nummer erscheinen.

## **Die sozialen Leistungen der Landeskirchen des Kantons Basel-Landschaft**

Im Jahr 2010 wurde von den drei Landeskirchen des Kantons Basel-Landschaft der Fachhochschule Nordwestschweiz eine Studie in Arbeit gegeben mit dem Ziel, die sozialen Leistungen der Kirchen zu erheben. Die Studie wurde nun neu aufgelegt. Das Resultat wird nach den Sommerferien bekannt gegeben. Folgende Zahlen können aber bereits mitgeteilt werden: Die Sozialleistungen der Kirchgemeinden belaufen sich auf CHF 33.64 Mio., die Sozialleistungen der Fachstellen und Spezialseelsorgen auf CHF 3.18 Mio., die Unterstützung weiterer Institutionen im In- und Ausland auf CHF 0.89 Mio. Die gesamthaften Leistungen der Landeskirchen des Kantons Basel-Landschaft betragen CHF 33.64 Mio. Im Jahre 2010 waren es noch CHF 37.7 Mio. Diese beachtlichen Zahlen zeigen, dass die Kirchen zu den stärksten Leistungsträgern des Kantons zählen.

## **5 Protokoll der Synode von Mittwoch, Montag, 30. November 2022 in Reinach**

---

://: Das Protokoll wird einstimmig mit folgender Korrektur genehmigt: Sergio Marelli, Landeskirchenrat, war an der Synode vom 30. November 2023 anwesend, und der Verfasserin Franziska Baumann verdankt.

## **6 Jahres- und Rechenschaftsberichte 2022**

---

://: Es wird auf das Geschäft eingetreten.

Im Newsletter vom 31. Mai 2023 wurden die von der Synode noch nicht genehmigten Jahres- und Rechenschaftsberichte 2022 bereits publiziert. Da die Synodenunterlagen inkl. des Jahres- und Rechenschaftsberichts bereits frühzeitig auf der Homepage der Landeskirche abgerufen werden können, wurden die Berichte ebenfalls im Newsletter aufgeschaltet.

Die ungenehmigten Berichte werden in Zukunft neu als «Entwurf» bezeichnet.

Die Berichte des Landeskirchenrates, der Verwaltung und der Synode müssen genehmigt werden, alle anderen Berichte werden zur Kenntnis genommen.

://: Die Jahres- und Rechenschaftsberichte 2022 der Römisch-katholischen Landeskirche BL werden einstimmig genehmigt.

## **7 Jahresrechnung 2022 (Vorlage Nr. 01/23)**

**7.1 Information durch den Landeskirchenrat**

**7.2 Bericht der Prüfungskommission**

**7.3 Detailberatung**

**7.4 Beschlussfassung**

---

### **7.1 Information durch den Landeskirchenrat**

**Sergio Marelli, Landeskirchenrat, informiert:**

Das Gesamtergebnis schliesst bei einem Mehrertrag von CHF 988'656. Budgetiert war ein Mehraufwand von CHF 456'700. Folgende Faktoren haben dieses Resultat

beeinflusst: Der budgetierte Ertrag von CHF 10'455'150 wurde um rund CHF 628'615 übertroffen. Massgeblichen Anteil daran hatten die höheren Steuereinnahmen der juristischen Personen, welche gemäss Angaben des Kantons höher ausgefallen sind.

Der budgetierte Aufwand von CHF 10'911'850 wurde durch Minderausgaben von CHF 816'741 unterschritten. Dies liegt vor allem daran, dass der Personalaufwand aufgrund nicht besetzter Stellen tiefer als budgetiert ist und der Sachaufwand wesentlich tiefer ausfiel. Weitere Erläuterungen finden sich auf den Seiten 3 – 5 der Jahresrechnung.

### **Zinsrisiko**

Die Negativzinsen von 0.75 % pro Jahr auf den flüssigen Mitteln konnten durch Anlagen in kurzfristige und minimal zinstragende Festgeldanlagen und Verschiebungen auf diverse Bankkonti vermieden werden. Es mussten keine Negativzinsen verbucht werden.

### **Anlage- und Gegenparteienrisiko**

Seit Mitte 2018 sind max. CHF 7 Mio. durch einen Vermögensverwalter in Obligationen und Beteiligungspapieren angelegt (Wert per 31. Dezember 2022: CHF 6,957 Mio., aktueller Wert: CHF 7.3 Mio.).

### **Ausfallrisiko bei Darlehen an Kirchgemeinden**

Das Darlehen der Kirchgemeinde Aesch wurde per Ende Juni 2022 vollständig zurückbezahlt. Eine ausserordentliche Rückzahlung von CHF 100'000 der Kirchgemeinde Frenkendorf-Füllinsdorf konnte verbucht werden. Es wird mit keinen erforderlichen Rückstellungen oder Abschreibungsbedarf gerechnet.

### **Eventualverpflichtungen**

Mit Ausnahme von Leasingverträgen für Fotokopiergeräte bestehen keine Leasingverbindlichkeiten.

### **Risikobeurteilung Pensionskasse Mauritius**

Die Pensionskasse steht mit einem Deckungsgrad von rund 102 % (gemäss Kennzahlen auf der Homepage per 28.02.2023 – ohne Gewähr) solide da. Da sich bei einer Unterdeckung Verpflichtungen seitens der Landeskirche ergeben können, wird die finanzielle Lage der Pensionskasse regelmässig beobachtet.

### **Risikobeurteilung Immobilien-Baufonds der Landeskirche**

Der Baufonds der Landeskirche Ende 2022 CHF 5.12 Mio. Der notwendige Bestand gemäss der Bausubventionsverordnung beträgt CHF 2.5 Mio. Gemäss Synodenbeschluss vom 1. Dezember 2021 wird dem Baufonds jährlich CHF 200'000 für die Jahre 2022 – 2025 zugeführt.

### **Vermögenssteuerreform I Kanton Basel-Landschaft**

Die Vermögenssteuerreform I ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Aufgrund der Senkung der Vermögenssteuersätze sind Mindereinnahmen zu erwarten. Die Landeskirche ist mit der Finanz- und Kirchendirektion in Abklärung, wie eine Kompensation der Mindereinnahmen der Kirchgemeinden realisiert werden könnte.

## **7.2 Bericht der Prüfungskommission**

**Viktor Lenherr, Prüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat an zwei Sitzungen und mit zwei Teamsitzungen die Rechnung 2022 und die Bilanz per 31.12.2022 behandelt.

Das wiederum erstaunlich gute Rechnungsergebnis 2022 basiert primär auf zwei Faktoren: Einerseits sind die Steuereinnahmen unvorhersehbar hoch ausgefallen, andererseits konnten die vorgesehenen Stellen bzw. Vakanzen nicht alle besetzt werden. Diese beiden Faktoren (personelle Situation und hohe Schwankungen bei den Steuereinnahmen der juristischen Personen) machen auch künftig den Budgetierungsprozess schwierig. Vieles hängt auch davon ab, inwiefern Aufgaben teilweise durch Personal mit andern als den bisher gesuchten Qualifikationen gelöst werden kann.

In der Sitzung vom 9. Mai ergab sich eine längere Diskussion, wie sinnvoll die Verwendung des guten Rechnungsergebnisses ist (Übernahme ins Eigenkapital). Die Prüfungskommission stellt sich grossmehrheitlich auf den Standpunkt, dass CHF 500'000 vom Gewinn des Jahres 2022 an die Kirchgemeinden via Finanzausgleich ausgeschüttet werden sollen. Die Landeskirche sieht keine Ausschüttung an den Finanzausgleich vor.

Die Prüfungskommission empfiehlt der Synode, die Rechnung 2022 und die Bilanz per 31.12.2022 und die Anhänge zu genehmigen, verweist aber auf den Zusatzantrag der Synodenmitglieder, welche die Prüfungskommission bilden.

Das Rechnungsergebnis 2022 von CHF 988'656 fliesst in das Eigenkapital der Landeskirche. Deshalb stellen diese 7 Synodenmitglieder folgenden Zusatzantrag:

### **Zusatzantrag**

Der Finanzausgleich ist in der Verordnung der Synode über die Steuern und den Finanzausgleich vom Dezember 2019 abschliessend geregelt (in § 10). Eine Abweichung braucht einen Beschluss der Synode.

Der Zusatzantrag lautet somit: Mit der nächsten Verteilung des Finanzausgleichs an die Kirchgemeinden werden einmalig CHF 500'000 zusätzlich nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

### **7.3 Detailberatung**

://: Es wird auf das Geschäft eingetreten.

### **7.4 Beschlussfassung**

://: Die Jahresrechnung 2022 der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft wird mit einem Aufwand von CHF 10'095'108.95 und einem Ertrag von CHF 11'083'765.38 einstimmig genehmigt. Es resultiert ein Mehrertrag von CHF 988'656.43, der dem Eigenkapital gutgeschrieben wird.

### **Zusatzantrag der Synodenmitglieder der Prüfungskommission**

Mit der nächsten Verteilung des Finanzausgleichs an die Kirchgemeinden werden einmalig CHF 500'000 zusätzlich nach dem gleichen Schlüssel an die Kirchgemeinden verteilt.

**Ivo Corvini-Mohn, Landeskirchenrat, präzisiert:**

Gemäss der Verordnung über die Steuern und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft hat die Synode die Kompetenz, den Prozentsatz zu ändern. Dafür braucht es jedoch eine Vorlage.

### **III. Innerkirchlicher Finanzausgleich**

#### **§ 10 Umfang der Beiträge**

<sup>1</sup> Die jährlich insgesamt an die Kirchgemeinden zu verteilenden Beiträge umfassen 50 % der vom Kanton nach § 8c Kirchengesetz geleisteten ordentlichen Beiträge.

<sup>2</sup> Dieser Prozentsatz kann durch Beschluss der Synode nach Massgabe der finanziellen Verhältnisse von Landeskirche und Kirchgemeinden verändert werden.

Es wird darüber abgestimmt, den Antrag an der Herbstsynode zu traktandieren oder an der heutigen Sitzung zu behandeln.

Abstimmung, den Antrag in der Herbstsynode 2023 traktandieren: 46 Ja-Stimmen.

Abstimmung, den Antrag in an der heutigen Sitzung zu behandeln:  
23 Ja-Stimmen.

Keine Enthaltungen.

://: Mit 46 Ja-Stimmen gegen 23 Ja-Stimmen wird der Antrag an der Herbstsynode 2023 traktandiert und behandelt.

Joseph Thali-Kernen, Landeskirchenrat, empfiehlt, den Betrag sinnvoll einzusetzen.

#### **8 Genehmigung der Leistungsvereinbarung i.S. Ehe- und Partnerschaftsberatung zwischen der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Landschaft, rückwirkend für die Dauer ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026 (Vorlage Nr. 02/23)**

---

#### **Ivo Corvini-Mohn, Präsident Landeskirche, informiert:**

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt die durch die Römisch-katholische Landeskirche betriebene Ehe- und Partnerschaftsberatung seit Jahren mit einem jährlichen Beitrag von CHF 30'000; dies geschah in der Vergangenheit relativ formlos. Heute leitet Andrea Gross erfolgreich die Ehe- und Partnerschaftsberatung.

Am 27. Juni 2019 trat das neue Staatsbeitragsgesetz (SGS 360) in Kraft, welches von den kantonalen Behörden verlangt, dass sie künftig solche Betriebsbeiträge mittels schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrags, einer Leistungsvereinbarung oder in der Form einer Verfügung zuspricht. Rechtsverhältnisse, die vor dem 27. Juni 2019 begründet wurden, enden spätestens im Jahr 2023 und müssen für eine Weitergeltung in die neuen rechtlichen Gefässe der Leistungsvereinbarung oder der Verfügung fliessen. Dies gilt auch für die Beiträge, welche der Kanton Basel-Landschaft der Römisch-katholischen Landeskirche für den Betrieb der Ehe- und Partnerschaftsberatung zuspricht.

Der Landeskirchenrat hat an der Sitzung vom 19. Januar 2023 - nach Prüfung - der vorliegenden Leistungsvereinbarung zugestimmt und zur Genehmigung an die Synode überwiesen.

://: Es wird auf das Geschäft eingetreten.

**Viktor Lenherr, Prüfungskommission**

Es ist eine der Kernaufgaben der Landeskirche, welche beibehalten werden soll. Die Prüfungskommission empfiehlt die Genehmigung der Leistungsvereinbarung.

://: Die Leistungsvereinbarung zwischen der Röm.-kath. Landeskirche BL und dem Kanton BL in Sachen Ehe- und Partnerschaftsberatung, rückwirkend für die Dauer vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026, wird einstimmig genehmigt.

**9 Genehmigung des Archivierungsvertrags, datiert vom 16. Februar 2023, zwischen der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft und dem Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft (Vorlage Nr. 03/23)**

---

**Silvan Ulrich, Landeskirchenrat Ressort Rechtsdienst, informiert**

Dem Staatsarchiv werden periodisch alle fünf Jahre Unterlagen als Depositum übergeben. Das Staatsarchiv BL hat nun festgestellt, dass es keinen Archivierungsvertrag mit der Röm.-kath. Landeskirche gibt und holt dies mit dem vorliegenden Vertrag nach. Gemäss der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL ist auch dieser Vertrag durch die Synode zu genehmigen.

Der Landeskirchenrat hat an der Sitzung vom 30. März 2023 – nach Prüfung – dem vorliegenden Archivierungsvertrag zugestimmt und zur Genehmigung an die Synode überwiesen.

://: Es wird auf das Geschäft eingetreten.

**Viktor Lenherr, Prüfungskommission**

Die Archivierung erfolgt auf diese Weise sinnvoll. Die Prüfungskommission unterstützt den Antrag des Landeskirchenrates.

://: Der Archivierungsvertrag, datiert vom 16. Februar 2023, zwischen der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft und dem Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft, wird einstimmig genehmigt.

**10 Erweiterung des Fachbereichs und Umbenennung der Fachstelle Jugend BL in neu Fachbereich Jugend und Familie BL, ergänzt mit dem Aufgabengebiet Familie (Vorlage Nr. 04/23)**

---

**Joseph Thali-Kernen, Landeskirchenrat Ressort Diakonie, soziale Fragen Jugendarbeit und anderssprachige Missionen, informiert:**

Unsere Kirche hat nur dann Zukunft, wenn wir es schaffen, den Glauben an unsere Kinder weiterzugeben und diese den Glauben auch weitergeben können. Unsere Kinder und die Jugendlichen sowie die Kinder und Jugendlichen weltweit haben eine gefährdete Zukunft. Die materiellen und spirituellen Ressourcen verdunsten. Für uns ist das Evangelium Massstab. Jesus stellt die Kinder in die Mitte. Auch damals

waren die Kinder gefährdet durch Hunger und Unterdrückung. Die Kinder und jungen Leute brauchen unsere Förderung, damit für sie das Reich Gottes sichtbar und spürbar wird. Wenn von Kindern und Jugendlichen gesprochen wird, sind auch die Familien gemeint. Es braucht Gerechtigkeit, Frieden, Glaube, Liebe, Hoffnung und Sorge für die Schöpfung Gottes. Es liegt in der pastoralen Verantwortung, einander zu stärken, zu begleiten im Heranwachsen durch Feiern im Kirchenjahr, im religiösen Brauchtum und durch Bildung. Der Alltag braucht ein gläubiges Handeln aus Liebe und Hoffnung.

Wir müssen besonders zu den Kindern und Familien Sorge tragen. Aus diesem Grund soll der Fachbereich auf Familien erweitert werden. Die Stellenprozentage der Fachstelle stellen sich wie folgt zusammen: Leitung Fachbereich 80 %; Mitarbeit Fachbereich Jugend und Projektmitarbeit 40 %; Mitarbeit Fachbereich Jugend und Familie erweiterte Projektmitarbeit 40 %; Praktikumsstelle 60 %.

://: Es wird auf das Geschäft eingetreten.

### **Viktor Lenherr, Prüfungskommission**

Bei der Umwandlung dieser Fachstelle ist anzumerken, dass diese Änderung nicht auf Kosten der Jugendorganisationen in den Kirchgemeinden gehen darf. In der Erwartung, dass dies nicht geschieht, empfiehlt die Prüfungskommission eine Zustimmung.

### **Diskussion**

Die Fachstelle ist für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien, was fehlt, ist die Alterspastoral. Es gibt Pfarreien, wo es sinnvoll wäre, zu den Familien Sorge zu tragen. Der Anteil des Mehrertrags der Jahresrechnung von CHF 500'000, welcher durch die Prüfungskommission zur Verteilung an die Kirchgemeinden vorgeschlagen wurde, könnte für Familienprojekte reserviert werden. Das Amt des Kantonspräsidenten von Jungwacht und Blauring ist in der 70 %-Stelle eingeschlossen und der Kantonspräsident steht auch für die Jugendarbeit in den Pfarreien zur Verfügung. Es gibt bereits Pfarreien, die eine verantwortliche Person für Familienpastoral angestellt haben wie Aesch und Muttenz und es gäbe auch Teilzeitstellen für junge Frauen, die nicht voll arbeiten könnten.

://: a) Der Erweiterung des Auftrags des Fachbereichs «Jugend und Familie» wird einstimmig zugestimmt.

://: b) Die Erhöhung des Gesamtpensums um 50 % von bisher 170 auf neu 220 Stellenprozentagen und die jährlichen Mehrkosten von rund CHF 50'000 werden mit grossem Mehr und zwei Enthaltungen genehmigt. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

## **11 Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976 - 1. Lesung (Vorlage Nr. 05/23)**

---

### **Ivo Corvini-Mohn, Präsident Landeskirchenrat, informiert:**

Mit der am 30. November 2020 überwiesenen Motion wurde der Landeskirchenrat beauftragt, eine Vorlage zuhanden der Synode zu erarbeiten. Im Hinblick auf eine erleichterte Fusion von Kirchgemeinden können die einzelnen Kirchgemeinden in einem Erlass gegliedert werden. So muss nicht bei jeder Fusion von Kirchgemeinden eine Urnenabstimmung erfolgen. Das Kirchengesetz sah vor, dass alle 32 Kirchgemeinden in der Verfassung aufgelistet sein müssen. Das Kirchengesetz des Kantons Basel-Landschaft wurde geändert und es müssen nicht mehr alle Kirchgemeinden einzeln aufgeführt werden. Das ist nun der Grund für die

Teilrevision der Verfassung, dass die Kirchgemeinden in einem Erlass und nicht mehr in der Verfassung gelistet werden. Jede Veränderung der Verfassung muss an einer Urnen-Abstimmung erfolgen. Eine Urnenabstimmung ist sehr aufwendig und teuer.

://: Es wird auf das Geschäft eingetreten.

**Alex Mediger, Pastorkonferenz**, stellt fest, dass Fachstellenangehörige nicht mehr ins Parlament gewählt werden dürfen.

**Ivo Corvini-Mohn, Präsident der Landeskirche**, erläutert, dass bis anhin nur die Angestellten der Verwaltung ausgeschlossen waren. Dies wurde nun auf alle Angestellten erweitert. Die pastorale Seite ist zurzeit mit 7 Personen im Parlament vertreten und das wird auch nicht geändert. Bei der Antragstellung an die Synode werden die Mitarbeitenden einbezogen und Vorlagen werden oft von den Mitarbeitenden verfasst.

### **§ 16 Absatz 2a**

Viktor Lenherr, Prüfungskommission, möchte wissen, wie die Zahl der 70 in den Kirchgemeinden Abgeordneten zustande kommt. Er erwartet eine detaillierte Aufschlüsselung der Abgeordneten gemäss Kirchgemeinden und entsprechende Unterlagen für die 2. Lesung.

Nach eingehender Diskussion wird beschlossen, dass der Landeskirchenrat klärende Unterlagen für die 2. Lesung bereitstellen und der § 16 Absatz 2a nochmals diskutiert werden soll.

### **§ 16 Absatz 2 lit b und Absatz 5**

<sup>2b</sup> *pro Pastoralraum auf dem Gebiet der Landeskirche eine Vertretung der Seelsorgerinnen und Seelsorger und des pastoralen Personals mit kirchlicher Sendung, die der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Landeskirche unterstellt sind oder bis zur Pensionierung unterstellt waren, mit beratender Stimme und Antragsrecht. Wahlorgan ist die jeweilige Pastoralraumkonferenz.*

<sup>5</sup> *~~Das pastorale Personal kann in den Kirchgemeinden nicht in das Landeskirchenparlament gewählt werden.~~  
Seelsorgerinnen und Seelsorger und das pastorale Personal mit kirchlicher Sendung, die der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Landeskirche unterstellt sind oder bis zur Pensionierung unterstellt waren, können in den Kirchgemeinden nicht in das Landeskirchenparlament gewählt werden.*

Eine eingehende Diskussion über die obenstehenden Formulierungen ergibt keine Einigung von der pastoralen und der staatskirchenrechtlichen Seite. Béatrix von Sury d'Aspremont, Präsidentin der Synode, macht den Mitgliedern der Pastorkonferenz den Vorschlag, für den § 16 Absatz 2 lit b und Absatz 5 einen Antrag zuhanden der Herbstsynode zu formulieren und einzureichen.

### **§ 22 Abs 2 lit b**

Ein Antrag von der Pastorkonferenz wird zuhanden der Herbstsynode formuliert.

### **§ 28 Bestand**

1 bis Diese Verordnung ist dem fakultativen Referendum nicht unterstellt.

Absatz 1 bis soll die Fusionen von Kirchgemeinden erleichtern und nicht erschweren. Aus diesem Grunde wird diese Verordnung dem fakultativen Referendum nicht unterstellt. Dies war auch das Ziel der Motion.

<sup>2</sup> Veränderungen im Bestand der Kirchgemeinden bedürfen einer entsprechenden Änderung der Verordnung gemäss Absatz 1. Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen ~~Einwohner~~ und Kirchgemeinden.

«Einwohner- und» wird gestrichen, es handelt sich um einen Fehler.

#### **§ 40 Der Kirchgemeinderat**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien kann die Mitgliederzahl erhöht werden.

Die Anpassung auf 3 – 7 Mitgliedern ist der wichtigste Punkt der Anliegen der Kirchgemeinden. 3 Mitglieder ist die empfohlene Mindestzahl. Die Kirchgemeinden sind frei, in ihrer Kirchgemeindeordnung die Anzahl der Mitglieder im Kirchgemeinderat festzulegen.

#### **Antrag Kirchgemeinde Gelterkinden**

Die Kirchgemeinde Gelterkinden stellt aus aktueller Situation in der Kirchgemeinde Gelterkinden den Antrag, den § 50 Bestätigungswahl, Abs 1 wie unten zu ergänzen, blau gekennzeichnet, damit klar geklärt ist, wann eine Bestätigungswahl stattfinden kann sowie den Absatz 2 neu in die Verfassung aufzunehmen.

#### **§ 50 Bestätigungswahl**

##### **§ 50 Abs 1**

<sup>1</sup> Je nach Ablauf von 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers, resp. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin, an der Urne abgestimmt werden, sofern wenigstens 1/20, mindestens aber 25 Stimmberechtigte **im Fall von weniger als 500 Stimmberechtigten** eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer des Pfarrers, resp. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin, schriftlich verlangen (Kirchengesetz § 4).

##### **Abstimmung § 50 Bestätigungswahl, Abs 1**

://: Der Antrag, den § 50 Bestätigungswahl, Abs 2 neu in die Verfassung aufzunehmen, wird mit 44 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen angenommen.

##### **§ 50 Abs 2**

<sup>2</sup> Wird keine Bestätigungswahl gem. Abs 1 je nach Ablauf von 5 Jahren verlangt bzw. das nötige Quorum hierfür nicht erreicht und steht nur der bisherige Pfarrer bzw. Gemeindeleiter oder Gemeindeleiterin zur Fortführung der Funktion zur Wahl, erfolgt eine stillschweigende Verlängerung der Amtsperiode um je weitere 5 Jahre. Der Kirchgemeinderat hat dies festzustellen und die Kirchgemeindeversammlung darüber in Kenntnis zu setzen.

##### **Abstimmung § 50 Bestätigungswahl, Abs 2**

://: Der Antrag, den § 50 Bestätigungswahl Abs 2 neu in die Verfassung aufzunehmen, wird mit 45 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 16 Enthaltungen angenommen.

**Ivo Corvini-Mohn, Präsident Landeskirche**

Die Änderung kommt durch die Vernehmlassung der Rekurskommission. Das Beschwerdeverfahren wird sinngemäss der kantonalen Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren angepasst. Dem Regierungsrat wird die Kompetenz erteilt, die Kosten für die Beschwerdeverfahren festzulegen, bei der Landeskirche der Landeskirchenrat. Das Beschwerdeverfahren ist nicht unentgeltlich, je nach Aufwand können hohe Kosten entstehen. Sachgerechte Abklärungen können je nach Rechtsfall sehr zeitaufwendig werden.

**Erich Fischer, Kirchgemeinde Allschwil**

Der Rekurs ist ein Recht, welches den katholischen Einwohnern zusteht. Das Recht sollte nicht über Geldmittel beschnitten werden. Es soll eine stabile Gebührenordnung mit Richtlinien erarbeitet und der Synode vorgelegt werden.

**Ivo Corvini-Mohn, Präsident Landeskirche**

Es ist nicht die Synode, welche über die Gebühren entscheidet. Die Kosten werden durch den Landeskirchenrat festgelegt, analog beim Kanton der Regierungsrat. Die Beschwerden werden an die Rekurskommission gerichtet. Die 1. Instanz ist der Landeskirchenrat, dieses Urteil ist kostenlos. Wird ein Urteil an die 2. Instanz weitergezogen, entstehen jedoch Kosten, die je nach Verfahren hoch sein können. Die Kosten, welche der Landeskirchenrat festlegen wird, werden sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

**Erich Fischer, Kirchgemeinde Allschwil**, wird sich mit der Thematik nochmals auseinandersetzen und gegebenenfalls einen Antrag stellen.

**Es wurden alle Paragraphen durchgegangen. Die 1. Lesung ist abgeschlossen.**

Anträge sind der Präsidentin 10 Tage vor der Synode schriftlich, begründet und unterzeichnet einzureichen. Da die Anträge in die Synopse einfließen müssen, ist es von Vorteil, den Antrag so früh wie möglich einzureichen.

Die Einladung zur Synode wird gemäss der Geschäftsordnung der Synode zusammen mit der Geschäftsliste mindestens 20 Tage vor der Sitzung zugestellt.

---

**12. Diverses**

**Beat Siegfried, Kirchgemeinde Münchenstein**, macht Werbung für das Konzert des Dresdner Kreuzchors in der Kirche St. Franz Xaver in Münchenstein vom Sonntag, 9. Juli.

**Béatrix von Sury d'Aspremont, Präsidentin der Synode**, informiert über den Brief von Guido Büchi, Therwil, und Josef Jeker, Basel, der vor circa 6 Wochen eingegangen ist mit folgendem Inhalt:

Die beiden röm.-kath. Körpergemeinschaften BL und BS sollen sich zur Projektgemeinschaft der «Allianz Gleichwürdig Katholisch» AGK zugehörig erklären und einen frei zu wählenden jährlichen Betrag an die AGK bereitstellen. Es geht hier um eine tatsächliche und rechtliche Gleichstellung in allen Ämtern und Aufgaben der kath. Kirche.

Der Projektgemeinschaft zugehörig sind Einzelpersonen, die die Anliegen der «Allianz Gleichwürdig Katholisch» teilen und unterstützen und Personen, die verschiedene Organisationen, Initiativen und Verbände vertreten. Darunter grosse katholische Verbände wie der SKF (Schweizerischer Katholischer Frauenbund), die Jubla (Jungwacht Blauring Schweiz) und der VKP (Verband Katholischer Pfadi). Damit sich die Landeskirche Basel-Landschaft an diesem Projekt beteiligen kann, braucht es eine Motion, d. h. einer der anwesenden Synodalen kann das Thema aufgreifen und im Herbst eine Motion dazu einreichen, oder aber die Herren Büchi und Jeker müssen selber auf einen Synodalen zugehen, um auf diesem Wege eine Motion einzureichen.

**Béatrix von Sury d'Aspremont, Präsidentin der Synode**, dankt allen Anwesenden und im Speziellen der gesamten Verwaltung für die Vorbereitungen und das Organisieren der heutigen Sitzung. Sie lädt ein zum Apéro ins Restaurant Guggenheim.

Sie wünscht allen einen guten Sommer und verabschiedet sich mit dem Zitat von Thomas Mann «Lachen ist ein Sonnenstrahl der Seele».

Nächste Sitzung der Synode am Mittwoch, 29.11.2023 um 18:00 Uhr, in Binningen.

Ende der Versammlung: 21:45 Uhr.

Muttenz, 3. September 2023

Für das Protokoll:

Franziska Baumann  
Protokollführerin